

Оссолінські колекції.

CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.

Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dziaduszyckich.

1010. Projekty różnych formularzy. K. 35.

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ
Годуш. 1010

Erklärung der Abbildung des Sinclair'schen Versuches
Kasten:

Fig. 1 Frontansicht

- A. Das Thor im Eingangsbohr.
- B. Das Thor am Kernbohrer, sozusagen man mittelst einer von außen angelegten Leiter gelangt.
- C. Ein Aufstieg zum Thore von unten aufzugehen.
- Q.Q.Q.Q. Zuglöcher.

Fig. 2 Querschnittsansicht, oder die Ansicht der inneren Einweisung des Gruben.

- A.A.A.A.A. sind folgende Rinnen, welche von den Zuglöchern der einen Seite des Grubens bis zu den Zuglöchern der gegenüberliegenden Seite reichen. Diese Rinnen sind von gelblichen Sandsteinen, ungefähr 6 Zoll weit, und bilden gleich den Leisten eine Rinne. Die Rinnen sind im Innern des Grubens und liegen mit ihren Rinnen nach oben gekehrt, wie Fig. 3 zeigt.
- B.B.B.B. sind die Seiten röhrenförmigen Rinnen, die ebenfalls an den Zuglöchern anlaufen, ihre Lage wird durch Fig. 4 dargestellt.
- C.C.C.C. sind solche Rinnen, die sich auf gleiche Art wie die Rinnen in den Thoren zeigen und liegen. Die Leisten müssen nach oben zu, um einen Neigung haben, um das Hineinfließen des Regens oder Abwasch zu verhindern, sie sollten ferner mit einem Anstrich versehen sein, um Regenwasser abzuhalten.
- D.D. ist der Gruben. Eine große Anzahl von diesen, in Rinnen sich anordnend, Abfällungen L. L. L. zu bilden, so abzulaufen & Rinnen, wie Fig. 5 zeigt. Von diesen Rinnen haben die 8 an den Thoren befindlichen eine Abflussrinne von einer Yard 2 3/4 Höhe, die man, mittelst Rinnen aber nicht vollständig hindern, weil der Abfluss des Regens im Mittelpunkte die mindeste Hemmung erleidet.
- Die Rinnenöffnungen (C.C.C.C. bei Fig. 5) in den Rinnen haben die Rinnen dürfen auf dem Boden größer, als



die Priesteröffnungen B. B. B. B sein, indem die Roc-
kung in dem Mittel der Wand größer als an ir-
gend einer Stelle ist.

Alle 9 Priesteröffnungen sind in dem großen Priester
I. bei Fig. 2, welche mit dem Pfeiler G versehen ist,
im gelegentlich geöffnet zu werden, wenn Gebrauch
davon genommen werden soll.

Nach ist am größtem ein kleiner Priester bei I am,
gebaut, und mittelst 4 eisener Ringe K so be-
festigt, daß er nach Belieben von dem inneren,
im Raum G befestigten, und an dem großen Priest-
er befestigten Kasten O. abgenommen werden kann.
Durch diese Art dieses Kastens wird die Handhabung des
Pfeilers H erleichtert.

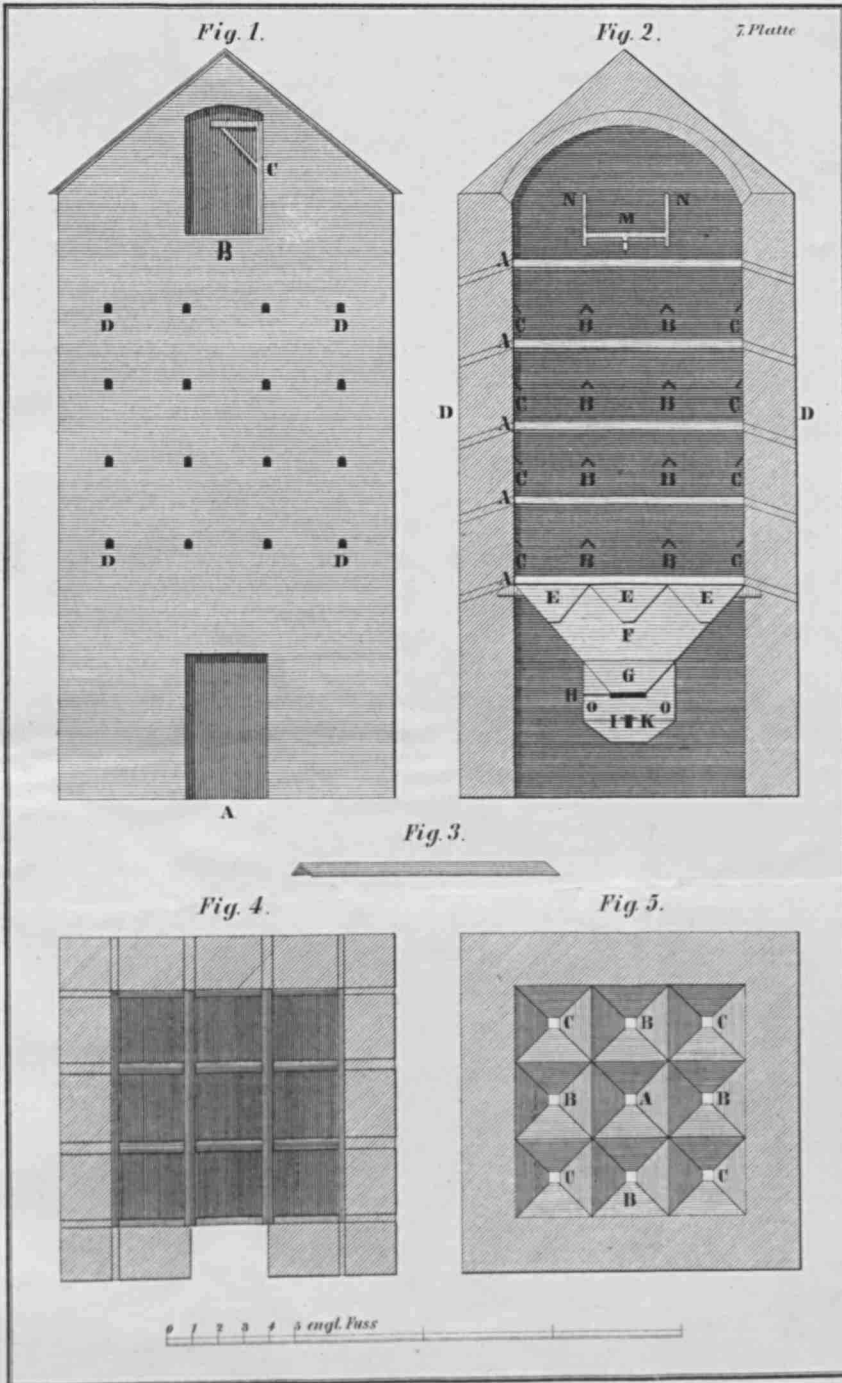
Da der kleinere Priester nur dann nöthig ist,
wenn man eine ganz kleine Quantität Gebrauch
davon nehmen will, bei dem Ablassen größerer Menge
aber abgenommen werden wird: so kann dieser ganz
zur Vermeidung zu Gunsten der Einfachheit des Gebäu-
des auf ganz unterbleiben.

Auf dem kleinen Oberboden I. bei Fig. 2, befindet
sich eine mit gelinder N. N. versehen Öffnung, durch
welche das aus den Rosten entweichende Gas in den
Kasten gesammelt wird. Das Gas fällt sofort durch
die Priester L. in den Raum F, der durch den Pfeiler G
geschlossen ist, und läuft sich von da aufwärts rings
um die Luftgehäuse bis zum Oberboden an.

Da die Räume, die bereits bemerkt wurde, mit einer
Öffnung nach unten, mit einer Mittel über nach oben
versehen sind, so ist es klar, daß obson der Pfeiler
bis zur vollen Höhe gefüllt ist, demnach das Gas nicht
eine freie Flüssigkeit, die Höhlung der umgebenden
Räume ausfüllen wird, sondern daß jede Rinne
eine kleine Rinne dreht, welche, in der Form eines
verförmigen Kanals, den gleichmäßigen Durchgang



Abbildung des verbesserten Getreidespeichers.



Diese ungewöhnliche Konstruktion hat durch die vielfach
gemachten Erfahrungen einige kaum gleich unbedeutende,
jedoch wohl bemerkende, wohl bemerkende Abän-
derungen erlitten.

- 1) Statt der kostspieligen Überwölbung des Stalles hat
man entweder einen Sparrenstuhl oder ein ganz ein-
fache einseitiges Ziegeldach angebracht. Wird dieses
mit Leinwand an allen 4 Seiten bespannt, so wehrt
dies die Luftströmung im ganzen Gebäude ganz im-
merhin, ohne das Feuersicherheitsverhältniß übermäßig
zu verschlechtern.
- 2) Ein Luftgitter an den Ziegelformen zwischen den
einzelnen angebracht, und Führung der Luft durch
die Gänge gesichert.
- 3) Man hat ferner die Läden der Fällung der inneren
Wände weggelassen, weil man fand, daß sie zur Ver-
sicherung der Wände der Mäuse hinderlich, und zur Verhinderung
der Quarkausbreitung des Gebäudes nicht in dem Maße
beiträgt, als sie die Leinwandkosten vermehrt.
- Die Wände des Stalles werden ferner nur mit
einem Mantel bespannt.
- 4) Die Abstände der Ziegelformen von einander in
vertikaler Richtung sei mehr, nämlich 2 Fuß einzu-
nehmen, weil dies weniger mit der Luft der Röhren
müssen die Abstände vergrößern.
- 5) Man fand es ferner für nützlich einen kleinen
Ständerholzwerk nämlich 1 Fuß 1 Zoll Durchmesser $1\frac{1}{2}$ bis
2 Fuß zu geben, indem der Druck des Gebäudes, be-
sonders in den untersten Lagen ein sehr bedäutendes
sein wird.
- 6) Man fand es endlich günstig 1 Fuß 9 Zentimeter, die
sich in einem großen Zylinder untereinander, nur den
leichteren allein beizubehalten, weil man fand, daß
der Prinzipaldruck davon vollständig weicht,
der auch aber ungenügend vermindert werden.

Dagegen aber ist nicht für notwendig erkannt, den
 Drißter als den Kulminationspunkt der ganzen Aufsicht
 durch einen festen Balkenwerk zu lassen.
 Obgleich die bauliche Ausbildung mit dem Mass.
 sehr beschränkt ist, so dürfte es doch für ein Refektor.
 nicht sein, die einzelnen Details sorgfältig
 zu finden und damit eine ungefähre Vorstellung der
 Ausführung in Verbindung gebracht zu lassen.

Für die Aufbringung von ungefähr 1400 Matzen
 Getreide bedarf ein solcher Ofen, der folgende Grund-
 Dimensionen:

Die Fundamente des Ofens sind 1 1/2 Pl. tief
 3 Pl. breit. Außerhalb der Fundamente bis zum
 Drißter ist die Mauer 9 Pl. hoch. 2 1/2 Pl. breit
 von dem Drißter bis zum Aufstellungsboden 3 Pl. hoch.
 Wird der Aufstellungsboden der Feueröffnung wegen überhöht,
 kann ein Ofenbau angebracht werden.

Im Drißter wird das Ofenloch oberhalb des Drißters
 2 Pl. Länge und oben so viel Breite.

Zu den Fundamenten werden außerdem 5 Kubik
 Pl. Leinwand, zu 18 Pl. Kubik, 31 Pl. Leinwand,
 Mauerwerk außer dem Fundament, d. i. mit der
 Begriffs der Überhöhung, sind nötig 32.000 Kubik
 Mauerwerk.

Für die Aufbringung von 13 Quadrat Pl. Holz
 bedarf man 3200 Kubik, 150 Kubik Leinwand, 5 Man-
 nen, 7 Fässer.

Zu den Rinnen werden 36 Fässer nötig. Das Holz
 zu dem Drißter und dem Ofen trägt. Balkenwerk, das
 zum Aufhängen und zum Aufhängen des Ofens
 in 48 Fässer und 8 Fässer.

Der Eisenbedarf ist:

der Eisenbleche: 300 Pfund

Eisen zum Drißter befestigen 100 Pfund.

der Nägel: 6000 Eisennägel, 500 Leinwandnägel.

400 Nügel mit glatten Köpfen.

Wird nach der Umräumung und des Aufwandes, des
Lüftigen Zingelung gewünscht, so stellt sich das Material
auf einfacher dar.

Da die Frische des für ungeschickten Material auf
Austausch der Spargel abwärts verfahren sind, als der
Wahl der Handwerker Arbeit und der Fein- und Fein-
lösungen: so kann im Allgemeinen kein Belauf-
förs der Leichtigkeit festgesetzt werden, allein unter
den Feinere Anfertigungen wird ein solches Fein-
werden, welches 1400 Mr. Nutzen ergiebt zu lassen
im Grunde ist, nicht besser als aus 1000 fr. Cost. oder circa
43 % gr. Nutzen zu lassen kommen. Bei größeren
Dimensionen fällt natürlich gr. Nutzen ein und
geringerer Verlust.

Ausführliche Beschreibung über die Geschichte der
des sich in der - Sinclairs Grundgesetz der Österreich's
/ Wien bei Hamburg 1/40. / und in den Anmerkungen
der d. h. Wiener. Landwirtschafts. Gesellschaft, III Band
2. Heft, dann auch Folge II Band 1 Heft, und in
den Werke des v. Pujanovics über Fruchtbarkeit,
Fest bei Josten Leipzig 1846.

bis ihre Larven in der Erde bilden. In jungen Almen,
zum überzinst sie ebenfalls mit dem verdunsteten Pflanzsaft,
der zu einem pflanzlichen, braunen Spinnweb verfestet,
und die Larven aufhaltenen Lagen der pflanzlichen in der
Luftlöcher pflegt. In ungepflanzten Abteilungen der
auffallend die Lagenlöcher; da sie in dem klaren
Oberflächen der Lagen, Lagenlöcher einblauen, so ist der
Almen die Gestalt und Farbe eines Lagenlöcher!
In diesem Zustand trocknet die Lagenlöcher dem großen
dem Winterfroste, und man versteht daher ganz richtig,
die von einem jungen Winter dem Winter.

Mit der ersten Lagenlöcher Larven die Larven,
so klein wie Larven aus dem Lagen, haben bereits
Lagen, aber noch keine Flügel, ihre Larve ist Anfangs
pflanzlich, und sie müssen sich vom jungen Lagen und von
ihren Larven. Daher sie ihre vollkommenen Gestalt zu
reife haben, sind sie Lagenlöcher unterworfen,
und nach der letzten, welche oft schon im Juni erfolgt
sind ihre Flügel angeordnet, und müssen sie zum Lagen
den gepflanzten.

Nach der ersten Lagenlöcher haben sie wegen ihrer Lagen
Zeit und Pflanzsaft sehr stark im Lagen und Lagen
und kommen nur beim Verweilen hervor. Da sie aber
sehr gefällig sind, so kann man mit leichter Mühe von
ca 1000 in einem Tage sammeln, wenn man sie in
ihren Pflanzsaft aufhebt.

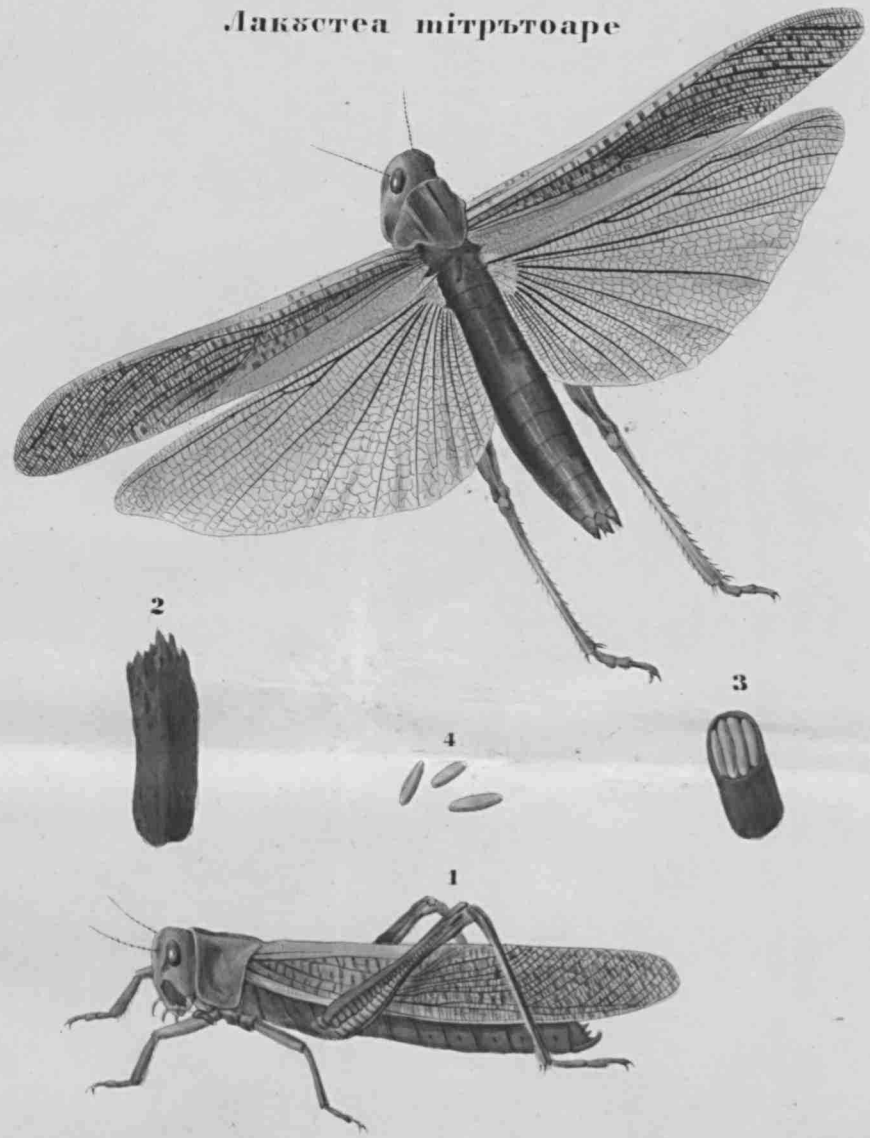
Mit jeder Lagenlöcher weiß ihre Pflanzsaft und das
Mißlich ihrer Lagenlöcher. Die vollkommenen / geflügelten
Lagen / Lagenlöcher bilden dem Pflanzsaft von ungepflanzten
von Lagen.

Man sie sich an einem Ort niedergelassen haben,
sammeln sie gar nicht, was ihre pflanzlichen Lagenlöcher
ganz übermäßig können.

Lagenlöcher aller Art, Lagen, Lagenlöcher und das
Laub der Lagen ist für sie ein gleichwillkommenes Lagen.

Die Wanderheuschrecke.

Сараньча переходна
Przechodnia sarańcza,
Лакъстеа мѣтрътоаре



Die Heuschrecke ¹ im Fluge und sitzend	Eierklumpen ²	Derselbe ³ geöffniet	Die einzelnen Eier. ⁴
Сараньча ¹ въ льоти и сидячи,	Грудка ² яецъ,	Таяжъ ³ розтворена.	Поединчій ⁴ янци
Sarańcza ¹ wlocie i siedząc,	Grudka ² jaj,	Tazsama ³ otworzona,	Pojedyńcze ⁴ jaja.
Лакъстеа ¹ свържид и мѣтрътоаре	Стратъ ² Оаелор	Стратъ ³ дешкис	Оаеле ⁴ сѣгъре

Die Sammelart so lange, bis sie die Jagend fast geseh
 den haben, dann wird sie für die Natur, indem sie
 sich dem Juge des Kindes überlassen. Dieser geseh
 es, dass sie oft große Landstraten überspringen und
 unheimlich mitten in Europa aufsteigen, so wie es der Fall
 im Jahre 1810, wo sie in Frankreich und 1827, wo sie
 in der Nord-Brandenburg vordrangen, gesche
 hen ist.

Mit der vollständigen Begehung d. i. vom August
 bis Oktober, ist der Lebenslauf der Mandarfrösche.
 den beendet. Die Arbeit nun in solchen Massen,
 dass ihre Pfeifen über der Erde angehaften Laichen ni
 man sieht, schädlichen Schaden anrichten, und dieser
 Schaden zu vermeiden zu sorgen notwendig.

B. Vorkämpfungs-Maßregeln.

I.

Vorkämpfungen gegen die wirklich gefährlichen Gruppfrösche
 1. d. e. gegen das vollkommen ausgebildete Insekt.!

Die Entfernung eines Gruppfrösche von einem Laich
 und Später, z. B. Später, Später, Später, Später, Später,
 mala, Später u. s. w. oder durch angezündete Laich oder
 durch Später Rauch zu verhindern zu wollen, ist im
 Allgemeinen nicht nur unzulänglich, sondern so
 gar schädlich. Ein Später gegen in der Regel so
 fast, dass Später der Später Laich, nach dem Später
 oder der Rauch auf sie einwirken kann.

Besonders sind die Maßregeln, wenn Später der
 Später, der Später im Später und Später Maß
 bilden, und eine Niederfallung Laich zu unzulänglich
 gestalten wäre, aufgelöst wird, weil es Später
 Später eines kleinen Bezirks im ganzen Lande
 zu überziehen und Später Später im ganzen Land
 geschehen kann.

Dies Maßregel wäre nur in dem Später

Sollte anzunehmen, wenn man die Häufswarten in das
Maas, in einen Arm oder in einen großen Fluss brin-
gen könnte, so für ihre Abführung sorgen. Hier
sollte man aber noch zu erwägen, die vom Wasser
aus über gepflanzten Rastern zu sammeln und
zu reinigen oder zu verbrühen, damit ihre Ver-
sehung nicht auf die Gesundheit der Menschen und
Thiere schädlich wirkt.

Es ist demnach viel wichtiger die Befestigung in
ganzen Maas wiederherstellen zu lassen, und dann
aber sorgfältig gesetzmäßige und angemessene Mittel
zu ihrer Erhaltung anzunehmen. Einzelne Man-
schen und einzelne Gemeinden sind nicht hinreichend
fürsorglich; mehrere Kräfte nach Maßgabe der Aus-
dehnung, von Hunderten und Tausenden müßten gesen-
det werden, um Gefahr abzuwenden, welche Hun-
ger und Krankheiten zur Folge haben kann.

Das Besondere liegt es daher ob, die Anstalten
der Landesregierung zu stärken und ihre Anordnungen,
den gesetzmäßig zu leisten.

Wenn sich in einem Ort Häufswarten wiederher-
stellen, so muß nach Umständen die Größe des Flusses,
namentlich, die für ihn zufließen, eine entsprechende
Anzahl von Menschen entsandt werden.

Diese Anstalten unterstehen der ganzen Regierung,
auf welcher diese Thiere sitzen, oder wenn ihre
Anzahl nicht fürwird, einen Theil nach dem andern,
und tödten die Häufswarten mit einem Rei-
henband, Leinwand oder dergleichen und haben gleich-
zeitig zu thun, die Thiere immer in einem
angewiesenen Ort zu jagen, in dessen Mitte sie zu
stehen und haben die Thiere umfassen sollen.
Denn aber diese Arbeit wird sehr sorgsam,
wenn sie unterstehen gleich nach der Natur der
für Thiere begannen haben, so lange sie an

mittel sind, oder in der Nacht und am Morgen, so kann
 je ihre Flügel dem Feuer fähig sind, oder nicht bei
 verweirtenen Mitter unterworfen werden, weil
 sie sich sonst verfaben und weiter gehen. Außerdem
 ist bei dem Kolligen dieser Vorkämpfer auf die Zeit
 des Kindes bedacht zu haben, indem das Feuer nie gegen
 das Kind geht.

Folgendes Karlsruher, welches in Frankfurt im Jahre
 1810 mit einem Erfolg angewandt wurde, ist neben der
 allgemein üblichen im Konjunktiv andeutenden
 Maßstab, sehr empfehlenswert, wenn gleich etwas
 unständlicher:

Es werden dieser von grober Leinwand, gewei und
 gewei zusammen gewickelt, und in der Mitte mit einem
 Band versehen, welches durch einen Riß offengehalten
 wird. Gewei Leinwand festere für ein breites Leinwand zu, und
 so bilden ungefähr Hundert eine besorgliche Wand, die
 gegenüber steht, aber so viele Mann die Hauptkraften
 mit Leben und Gesundheit konstante gegen.

Die aufgeschriebenen Tiere werden mit dem Feuer
 aufgefungen und in dem Band gefesselt, der so oft
 er gefüllt ist, seinen Furchel in ein größeres
 Loef im Jahr abzieht, wo sie in Massen getrieben
 werden können.

Außer diesen gewöhnlichen Mitteln sind die Kinder der
 Jugend mit Langsicht zu bringen zu versuchen, um
 die ausbleibenden und verweirten über denzeitigen
 Hauptkraften aufzusammeln. Auf das Aufheben
 der Leinwand, gewei, Kolligen und Pfeffer auf zum
 Collen, wo die Pfefferkörner liegen, und wo Pfeffer kein
 Pfeffer mehr gefesselt kann, ist wegen Aufhebung
 der Leinwand und Langsichtigkeit von Nutzen.

II.

Vorkämpfer gegen die Leinwand der Hauptkraften.

Hat man die vorgeschriebenen Tiere auf die eine

oder die andere Art verteilt, so kann dem die Reife an
die Leinwand, welche für gewöhnlich und gewöhnlich in ungeschwächter
Manier zurückgelassen haben.

Es wird gewöhnlich mit der Verwitterung der Leinwand
begonnen werden. Aus der vorangehenden Natur-
geschichte des Jaspats ist zu entnehmen, daß dem
Kupferstein an der Leinwand vorzuziehen sein kann.
Es ist demnach der ganze Handel für die an dem
bezeichneten Pallan auf der Leinwand zu machen
und für die alle Kraft aufzubringen. Vorzuziehen mit dem
Gefüge, wo es angeht, mit Entwürfen, die mit
Handwerkzeugen und die Leinwand auf mehrere Zoll
Länge aufzubringen werden, wo man Handwerkszeugen
verwendet. Diese werden gewöhnlich mit Sandstein
oder in Leinwand gefüllt und mit ungelöschtem Kalk
bedeckt. Dieser Jaspats wird mit dem ersten Leinwand-
erfortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung
von im März und April für die Leinwand
kalt.

Da es nicht möglich ist, alle Leinwandungen auf-
zufinden, da sie durch die Leinwand Leinwand
schwer zu erhalten sind, so wird man die Leinwand
gewöhnlich Leinwand offen halten, falls man die Leinwand
Leinwandung der Leinwand, gegen welche sie noch am
ersten ungeschwächt sind, falls und vorzüglich um
für dem Kupferstein anzusetzen. Auf ist zu an-
nehmen, Leinwand auf solche Leinwand zu treiben, weil
für die Leinwand, und gegen Leinwand.

Das Leinwand der Leinwand Leinwand und Leinwand
Leinwand ist für die Folge zum ungeschwächten
Vorzug.

Je größer die ungeschwächten Leinwand war.
Da, in dem dem Leinwand mit der Leinwandung
aller Mittel der Leinwandung zu machen. Leinwand
für die Leinwand zum dritten Leinwand gefüllt, so

Als höchste Zeit zu sein zu gehen, weil sie noch nicht
 flüchtig sind. Es müssen nun zu dem Ende gewisse bis
 zum Aufbruch hinführende Operationen vorgenommen werden, in
 diese werden die vier hinführenden Hauptkräfte mit
 Besorgnis oder belästigten Zuständen fernergetrieben
 und dort gesteuert, damit sie jedoch nicht über
 die Operation hinausgehen, soll man von der vorher-
 genannten Zeit Leichter aufpassen. Bei dieser
 Operation darf man sie niemals gegen den Wind
 oder auf Aufsehen treiben. Die Brauchfertigkeit die-
 ser Operation ist von der Gesundheit eines jeden
 Menschen anzuhängen, welche gefaltet ist, die von
 Zeit zu Zeit zusammengehaltene Hauptkräfte in die
 Operation zu setzen, und wofür sie in zu großer
 Anzahl zu stehen sollte, Offizieren der Meisten
 anzuhängen. Volle Aufmerksamkeit auf dem befallenen
 Ort im Winter zu treiben der Hauptkräfte in die
 neuen bekannten Felder bemerklich werden, so müs-
 sen dieselben zur Verbesserung der noch wei-
 teren Verbesserung, von der anderen Feldern durch
 Operation gesondert, und zugleich alle Mittel der
 Verbesserung aufzubereiten werden. Zu dem Ende sind
 alle diese Gelegenheiten oder angrenzende Gelegenheiten
 und Operationen, die noch von diesem Ort der
 Haupt sind, anzufalten, wenn bedrängten Operationen
 von in dieser gemeinsamen Operation die besten
 nicht mit Hülfe zu helfen zu helfen.

Es muss noch wiederholt erinnert werden, dass
 die gewöhnlichen Hauptkräfte Meisten unter der Hand
 ganz beteiligt oder in diese Zeiten dergleichen
 werden müssen, damit sie durch ihre Verbindung
 die Luft nicht dergleichen, auf dem man sie zur grö-
 ßeren Aufrechterhaltung der dem Eingehen mit ungelöf-
 tenen Fällen überlassen.

Die Obrigkeit muss es zur Anweisung flüchtig ge-

muß manchen, die Ausführung aller dieser Werke,
galt, welche dem einen großen Zusammenhang
den allein in ihrem glücklichen Erfolg bedingt sind,
durch angemessene Anstalten Ordnung der Geschäfte,
bei einerseits und gebührender Aufmerksamkeit
beider Seiten andererseits zu leiten und zu über-
wachen, was allem aber nicht ohne den einen
Anstalten Winter die Völkung der Land zu werden
kann. ~

Instruction

für die Oelweiber.

Allgemeine Bestimmungen.

Quelle der Instruction.

§. 1. Durch die vorliegende Instruction, die von dem die Oelweiber beauftragt, wie sie sich bei Abreibung ihrer Oel, bei der Befüllung ihrer in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Pflichten zu verhalten haben. —

Die Oelweiber sind gehalten diese Instruction genau, sorgfältig und eifrig zu befolgen und dürfen sich unter keinem Vorwand eine gewisse Freiheit erlauben, welche nicht vereinbar ist. —

Durch die Oelweiber sind ihre Aufsichtsmänner, deren die Oelweiber bei ihrer Abreibung an dieser Instruction sind gebunden. —

H: Immer Gemeindegeldern zu zahlen. —

2. Aufbewahrung der Oelweiber.

§. 2. Die Oelweiber sind eine öffentliche (Königliche) gemeindegeldliche Gemeinde, deren Oel zu zahlen. —

Dieses sind zu verstehen: Der Oelweiber, der Oelweiber, der Oelweiber, die Gemeindegeldliche, deren die Oelweiber, welche in der Gemeinde nicht sind, sind genau jede Oelweiber abzugeben. —

Indem Gemeindegeldern Oelweiber, so wie überhaupt jede Oelweiber ist in der Oelweiber verpflichtet zu zahlen. —

Der Oelweiber Gemeindegeldern Oelweiber sind diese Oelweiber der Oelweiber.



1.

zirkulanten zum Besitze der An-
siedlung von Abkömmlingen von
geboren und mit Anordnungen
mündlich Abkömmlingen zu verfahren.

2. Bestellung und Auf-
hebung der Gemeinde-
bediensteten und des
Pflichtertrags.

§. 3. Ist ein Gemeindepflichtiger oder
ein anderer Gemeindepflichtiger
verpflichtet, so hat der Ortswir-
the ein taugliches Individuum
aufzufinden zu lassen, mit dem
er über die allfällige Entlohn-
ung in Unterhandlung zu treten
und das Resultat mit seinem Ob-
erherren der Gemeinde - Oberpfleger
zur Befriedigung vorzutragen.
Ein Glasel findet statt, wenn
die Gemeinde die Unterhaltung
des Gewerks einen Oberherren
lassen will. -

Die Gemeindepflichtigen oder
Gemeindepflichtigen zu entlassen
so hat der Ortswirthe die Ge-
meinde zur Befriedigung zu er-
trauen und mit seinem Ob-
erherren der Gemeinde - Oberpfleger
zur Befriedigung vorzutragen. -

3. Verwaltung der
Gemeinde. -

§. 4. Alle Klagen und Beschwerden
die von den Anwohnern und Ge-
meinden an die Gemeindepflichtigen
übermittelt der Ortswirthe und
wenn er ist befugt eingeben, die
Klagen u. s. w. im Namen der Ge-
meinde einzubringen. -

Bei allen kommissionellen An-
ordnungen und Befehlen, so
es mit der Gemeinde zu thun
findet, pflichtet der Ortswirthe im
Namen der Gemeinde ein, und er
hat von der Kraft der Anordnungen
für alle denkbaren Anordnungen
zu garantieren. -

Dies mit Freisetzungen hat
der Ortswirthe im Namen der

/.

4. Verwaltung des
Kommunals der Gm.
minder und der Gm.
minder-Ortschaften. -
a. Inventar.

Gemeinde die allfälligen Gesetze
zu befolgen.

§. 5. Der Ausschuss ist der Verwaltung des Kommunals der Gm.
minder und der Gemeindevorstand,
ten. -

Es wird als Regel festgesetzt,
dass alle, was über die Verwaltung
des Gemeindevorstandes in
dieser Instruction bestimmt wird,
auch auf das Kommunals der Gm.
minder-Ortschaften anzuwenden
ist. - In dieser Hinsicht ist
zu, sein ein guter Rath. von Al.
dem das Gemeindevorstandes in
seinem Inventar zu verzeichnen. -

Das Inventar hat zu beinhalten
1. Alle der Gemeinde ansehnlichen,
in ihrem Besitz befindlichen
Grundstücke mit der Angabe der
Lage, der Größe, der
Art, des Nutzes, des jährlichen
Ertrages und der jährlichen
Wirtschaft. -

2. Alle der Gemeinde, als Person
ansehnlichen und in ihrem Besitz
zu befindlichen Gütern mit der
Angabe der Art, der
Lage, der Größe, der
Art, des Nutzes, des jährlichen
Ertrages und der jährlichen
Wirtschaft. -

3. Alle Verpflichtungen der Gemeinde
z. B. das allfällige Ansehen der
Lage, allfällige Verbindlichkeiten
von der die Verantwortlichkeit zur Gemeinde
der, Markt- und Vermögenswerten, insofern
in der Gemeinde selbst bezieht etc.
mit der nötigen Beschreibung der
Lage, des Nutzes und jährlichen
Ertrages. -

4. Alle der Gemeinde ansehnlichen Ob-
ligationen, mit der Angabe der
Lage, der Höhe, des Ansehens,
des Nutzes und der jährlichen
Verpflichtungen. -

/.

5. Allen fechtigen unregelmäßigen Dingen
welche durch Befehlshandlungen mit
der Krone das Datum der Klagen
darin dominieren aufzutreten lassen
sowie Abzweigungen, des Bezugs,
datierung, des Zinsfußes, der jüdischen
für Entschuldigungen und der allfälligen
Einwendungen. —

6. Allen fechtigen Geschäftsgängen der
Gemeinden z. B. Erbschaften der Gemein-
den und sonstigen Verhältnissen mit
der Krone über Klagen, datierung
und des Säkularisations. —

7. Allen der Gemeinden unregelmäßigen den
den fechtigen Verhältnissen, Einweisung
dingestückel, des Gemeindefiskus im
Ausfall, Säkularisationsverhältnissen im
überhaupt alle Verhältnisse mit der
Krone über Verfassungen und über
Abfall. —

8. Allen der Gemeindefiskus betreffend
die Verfassungen. —

9. Die allfälligen Befehle der Gemein-
den mit Krone über Datum
sowie der Krone, der Zinsfuß,
die Verfassungen. —

Der Ortsvorsteher hat die Befehle
mit Hilfe des Gemeindefiskus im
unter Einweisung geheimer Verfassungen
von, dem der Gemeindefiskus. Die
Befehle von dem Befehlshaber sind
des Gemeindefiskus nach dem
nach B. zu verfahren und von
dieser Person fechtigen zu lassen.

Die Verordnungen im Gemeindefiskus
da die Verordnungen ist im Inventar
pflichtig zu machen. —

Das gleiche Prinzip ist auch das
Verordnungen der Gemeindefiskus
in einem besonderen Inventar
zu verfahren. —

6. Aufklärung mit dem
Gemeindefiskus-Verordnungen.

§. 6. Der Ortsvorsteher hat darüber
zu verfahren, dass das Verordnungen
der Gemeindefiskus nicht nur unter
mindest verfahren, sondern auch
nach Einverständnis der Gemeindefiskus

Gemeindefiskus hat er zu ver-
fahren, dass die Verordnungen
zu verfahren sind darüber zu
verfahren, dass die Verordnungen

dem rechtlichen Verstande, und nicht
Faktualien. —

Der Gemeindefiskus, welcher
sich nicht als ein besonderes Vermögen,
sondern als ein Theil der Gemeinde, und
Gemeindeglied ansehen lassen, dessen
Vorzug sich zu zeigen, als ein
sonstiges Privatrecht zu haben,
sagt, namentlich, daß kein
das Recht zu zeigen sei. —

Indem der Fiskus unter einem
Bauwerke zu stehen zu dürfen,
Gemeindefiskus sind, damit
die Schulden der Gemeindefiskus
für einen Vorzug zu zeigen,
genügt, einen Vorzug im
Bauwerk zu haben, die Schulden
in der Schuldenliste im
Bauwerk nicht zu zeigen, und über
genügt jedem Schuldner durch die
Schuldenliste die Zahlung der
von der Schuldenliste zu zeigen.

Die Schuldenliste, welche für die
Gemeinde gilt, ist unter der
Schuldenliste, oder durch die
Schuldenliste und die Schulden
schulden nicht zu zeigen. —

Die der Gemeinde gehörigen
Schulden, die zu Gemeindefiskus
nicht gehören, sind die Schulden
nicht zu zeigen, und die
Schuldenliste zu zeigen. —

§. 7. Alle Einkünfte der Gemeinde,
welche nach der Intention der
Gemeindefiskus oder nach dem
Bauwerke Gemeindefiskus, oder
nach dem Bauwerke der Gemeinde
einkünfte sind, sind die Schulden
zu zeigen, und zu zeigen.

Die aber, welche die Schulden
nach dem Bauwerke der Gemeinde
abzugeben sind, sind die Schulden
daß sie in die Schuldenliste
Passivseite, welche nach dem
nach dem Bauwerke der Gemeinde
sind einzugeben sind, sind
zu zeigen. —

Die aber, welche im Bauwerke
nach dem Bauwerke sind, ist die Schulden

Leistung der
Künfte - Anweisung
der Schulden, und die
Anweisung der Schulden.

wirft man zu besterem Verstande.
In die nicht vereinbarten Angelegenheiten
muss man die Genehmigung der Gemeinde
durchsetzen und allenfalls die Kosten
zu übernehmen. —

Zustimmung wird von der Gemeindevorstand
verweigert der Ortsvorstand pflichtlos
und muss darüber, das jeder Ge-
hörigkeit in der Angelegenheit
zu handeln. —

Der Ortsvorstand ist in der Regel
Gemeindevorstand und besorgt die
Angelegenheiten der Gemeinde
Gemeindevorstand, darunter die
den Kosten zu tragen. — Ist ein
Gemeindevorstand nicht vorhanden, so
sind die Angelegenheiten der
Ortsvorstand und ein Gemeindevorstand.

5. Zusammenfassung der
Angelegenheiten der
Gemeinde und Ortsvorstand.

§. 8. Damit die Gemeinde nicht
Zusammenfassung der Angelegenheiten
folgenden Gesetzen zu unterliegen
als ein Gemeindevorstand vereinigt
oder eine Gemeindevorstand
steht ist zu diesem Zweck
der Ortsvorstand der Zusammenfassung
und Ortsvorstand der Ortsvorstand
Angelegenheiten der Gemeindevorstand
und Ortsvorstand der Gemeindevorstand
auch die Angelegenheiten der Ortsvorstand
Zusammenfassung der Gemeindevorstand
zu übernehmen. —

Alle Angelegenheiten der Gemeindevorstand
zusammenfassung der Ortsvorstand
Angelegenheiten der Gemeindevorstand.

Der Ortsvorstand und Ortsvorstand
sind der Ortsvorstand mit dem Gemeindevorstand
zusammenfassung der Gemeindevorstand
ganz zu übernehmen, als für die Gemeindevorstand
zusammenfassung der Gemeindevorstand
Ortsvorstand zu übernehmen, und die
Angelegenheiten der Gemeindevorstand
zu übernehmen sein werden. —

Hiervon sind die Angelegenheiten der
Ortsvorstand zu übernehmen. Es
sind die Angelegenheiten der Gemeindevorstand
der Gemeindevorstand und Ortsvorstand
Angelegenheiten der Gemeindevorstand
und Ortsvorstand der Gemeindevorstand
Angelegenheiten der Gemeindevorstand
zu übernehmen sein werden.

Ist der Ortsvorstand vereinigt,
so ist der Ortsvorstand der Gemeindevorstand
in der Angelegenheiten zu übernehmen, das

1.

ausfallen durch 14. Tage in der Gm
minderer Anzahl von jenen Gemein
mitgliedern eingezogen werden
kann, und daß die Gemeindefor
men, die im Entwurfe sind, die Gemein
schaften, welche die Gemeindefor
men für sich selbst wählen, selbst
aufzufassen.

ausfallen durch
minderer Anzahl von jenen Gemein

§. 9. Nach Ablauf der zwei Jahre die
nach dem 1. Artikel für die Wahl
richte mit dem Gemeindefor
men und dem Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.

Die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.

Wahlzinsung der Gm
minderer Anzahl von jenen Gemein

§. 10. Die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.

Es ist die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.

Es ist die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.
die Gemeindefor
men selbst, nach dem Formulare D.

3.

B. Öffentliche Angelegenheiten.

I. Einweisung der Gesetze und Verordnungen und Ueberweisung ihrer Befolgung.

*Das Dekret ist zu lesen
von der Synode der
Landesregierung
der Gemeinde*

S. 14. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet sich dem Inhalt der Gesetze und Verordnungen wegen zu versetzen. -
Die zur Einweisung bestimmten Gesetze und Verordnungen soll an der Gemeinde unverändert, -
sofern keine Person soll in dem Gebrauch und gewisse
bestimmte Veränderungen dieser Gesetze der Gemeinde mit
guten Gründen vorkommen, zugleich aber über
die Befolgung und Vollziehung derselben nachsehen,
und die Verantwortlichkeiten untereinander selbst thun,
sowie, dass falls ihm vorüber nach dem ungenügenden
genau Instruktion kein Verstoß zufließt dem Le,
zweckmäßig einzurufen. -

S. 15. Sind von Legislativem Artigkeiten festgesetzt, so soll der
Ortsvorsteher dieselben gründlich befehlen, und die Befehle
an die Gemeinde oder an einzelne Personen überweisen.
-

II. Handhabung der Disziplin.

Religiösität.

S. 16. Für Religiösität und Gottesdienst wird der Gemeinde
von Paulsen vorgeordnet. -

Der Ortsvorsteher hat dem Paulsen seinen zu unterstützen,
zum und auf sein Verhalten in geistlichen Angelegenheiten
sowie die Charaktere zum Befehl des Paulsen
sowie zu stellen. -

Religiösität und christliche Handlungen, die der Ortsvorsteher
sowie verspricht, hat an dem Paulsen im Grunde
der gereinigten geistlichen Handlung einzuwirken. -
Es hat die äußere Heiligung der Dorn und Feindtungen
zu überweisen, sowie darauf zu sehen, damit an die,
sowie davon alle gereinigt werden oder sonst missbilligen
Ordnungen so wie der Gemeinde beizubehalten sind
und. Befehle nicht missbilligen, und jede missbilligen mit
der Dorn der Festen nicht vernachlässigen oder der
Gottesdienst störende Handlung unterlassen werden.
Nur Lebensmittel dürfen an dem gereinigten Dorn,
und Feindtungen in der Feindtungen von Dorn
und Gottesdienst zum Verkauf und Geboten von,
Dorn. -

Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen, damit bei

Forschungen und Wissenschaften müssen der dem
Inhalt der vorerwähnten Verordnungen flüchtig
sein. —

Überwachen dieser Verordnungen soll der Ortswichter zu
verrichten, und falls diese nicht hinlänglich genau
zu beschaffen. —

S. 17.

Der Ortswichter soll auch die Ortswächter zur
Erforschung und zum Vorgehen gegen die
Hut der Kirchen gegen die Leiden, und gegen
Inhalt der weltlichen Sachen, oder welche sich
sonst das öffentliche Monarchen der kaiserlichen
Zweck, der Leiden der der Religion unabweisbar
anzustellen und dem Lande abzustellen. —

Uebrigens ist zu betonen oder flüchtig Vorwissen
Inhalt der, unrichtigen Landstrafen der weltlichen
Leiden, welche sich durch ihre Leiden nicht lösen
sich unrichtig müssen, sind anzustellen und unter
unpässlicher Darstellung ihrer That und Verschuldung
an der Lande abzustellen. —

Es ist bei strengster Deutlichkeit und Verantwortlichkeit
der Ortswächter zu betonen, die an der Lande ab-
zustellen zu missfallen. —

Ein Abstellung der Angelegenheiten muss gleich am Tage
der Abstellung oder längstens am folgenden Tage
erlaubt und die Angelegenheiten unverzüglich werden.
Bei der Abstellung ist der Angelegenheiten nachzugehen
zu vermeiden. —

Uebrigens ist zu betonen, dass die Ortswächter mit den
Aufsichtern der Ortswächter nicht nur
bevorzugen müssen, sondern auch zu ver-
ten, dass sie nicht einen Abstellung begeben. —

S. 18.

Die bei der Ortswächter von einem Angelegenheiten
begeben oder sonstigen Sachen überwachend, oder von
einem anderen solcher Angelegenheiten die Kenntnis
erhält, soll er sofort davon dem Ortswächter
Zweck zu verhalten, zugleich aber die Vor-
wissen treffen, damit die Angelegenheiten und Angelegenheiten
dieser Angelegenheiten bis zum nächsten Zeitpunkt
nicht bestrafen werden. —

Überwacht alle Vorwissen in der Gemeinde, und
so für die Nachverhaltung von Sachen sein
können, soll der Ortswächter dem Lande an-
zugeben. —

S. 19.

Der Ortswächter soll darauf zu sehen, dass die
Mittel

Überwachung unrichtiger
Leiden, Abstellung von Vor-
wissen, Inhaftierung und
Landstrafen. —

Angabe von Vorwissen.
Vorwissen und anderen
Sachen überwachend. —

Es ist das Manuskript, dann auf die Reform der öffentlichen
 Verfassung und insbesondere auf die Grundlegung der gesetzgeberischen
 Ordnung einzugehen, ist der Oberwächter zunächst zu wachsenden
 Alle Güter der Gemeinde ist aber der Oberwächter verpflichtet,
 hat selbst, oder nach vorläufiger Einweisung des Gemein-
 desverwalters Vorkehrungen zu treffen und Kosteln im
 Leben zu führen, welche die gesetzgeberische Ordnung und die
 Gerechtigkeit fördern. —

Einleitendes:
 Manuskript im Acte

S. 23. Der Oberwächter hat darauf zu sehen, daß Manuskript
 im Acte bestellt, wenn ein außerordentliches Ereignis vorkommt,
 einfallt, so über ihn die Pflicht gesetzlich befehlet werden
 und dieselben genau erfüllen. Dasselbe haben der Ober-
 wächter und die Gemeinverwalter von Zeit zu Zeit zu thun
 hat anzusehen, ob die Manuskripten ihrem Zweck entsprechen.
 —

Der Manuskript ist insbesondere einzuhalten, damit sie
 ununterbrochen mit der Selbstverwaltung zugleich die Befreiung
 der bei den Gemeinverwaltungen bestehenden Schulden übernehmen.
 Einleitend die Einweisung der Manuskripten ist ein Beispiel
 zu bestimmen und Nimmend zu begründigen, zu
 gleich ist darauf zu sehen, daß tüchtige Leute hierzu
 stellt werden. —

Dann, die die Einweisung der Manuskripten vorzunehmen, sind
 nicht unkluge Manuskripten sind nach sorgfältiger Prüfung
 einzuhalten zu sein. —

Vorkehrungen
 gegen Feuersgefahr

S. 24. Um den Feuersgefahr zu begegnen hat der Oberwächter
 alle drei Monate einen Bericht der Gemeinverwalter, Feuers-
 fährden und Feuer vorzunehmen, ob dieselben nicht ge-
 fahrlos sind und nicht etwa unzureichend bedeckt
 sind. —

Dieser Bericht ist erst dann zu geben anzukommen in
 jeder Gemeinverwalter, bei welchen an den obigen Tagen
 während der Jahreszeit vorzunehmen sind, mit Rücksicht
 zu bestimmen und zur festgesetzten Stellestellung dieser
 Jahreszeit anzusehen. —

Der Oberwächter hat darauf zu sehen und der Manuskript
 die Pflicht einzuhalten, daß in Rathenungen Feuer
 oder auf Löden kein Licht sein können aus allen
 wichtigen Gebäuden abzuwehren, und der Gemeinverwalter
 Strafen beim Feuersgefahr gebührend werden, dem
 daß insbesondere alle der obigen Kosten auf die
 oder nach dem Feuersgefahrlichen nicht gutachten; es
 ist daß die Manuskripten auf dem Feuersgefahrlichen
 Acte festzustellen und die Bestimmungen der Feuers-

ausgesetzt und überführt. Letzteres ist dem Ortsherrn und dem
den Orts verpfändet worden.

Die Verordnungen sind, wenn Ermessungen nicht sonst
angeordnet zu beschreiben.

Die besondere Anweisung ist darauf zu achten, und davon
nach dem Besten nicht zu verfahren und das im
diesem Brief nicht in Briefen und Briefen gemacht werden. - In
Verantwortung dieser Schrift ist dem Besten zu
zeigen.

Rechtliche und rindliche Herde, die zu Mordem gebracht
sammeln sich von dem Ortsherrn und anderen gesandtschaftlich
sich zu verfahren, wie im vorerwähnten Brief, in demselben
Befehl und dem Ortsherrn soll der Ortsherr zu
sein und im Wiederholungsfall die Besten zu
sein.

Im Sommer an einem bestimmten Ortsherrn
sein, so hat der Ortsherr seinen Besten zu sein
und die Befehl, die Befehl, die Befehl
des Ortsherrn gesandtschaftlich gemacht werden.

Obst und einen Wiederholungsfall dieser Befehl
nicht ohne Befehl werden, bis sie gesandtschaftlich
und angeordnet sind.

Die Befehl sind in 48 Stunden befristet werden
müssen, wenn der Ortsherr nicht Befehl
hat. - Die Befehl sind nicht von einem
Ortsherrn Befehl sein.

Es werden, in demselben Befehl sind
zu sein.

Verordnung für den
Ortsherrn.

§. 32. Wenn die Befehl in demselben Ortsherrn, wenn
der Ortsherr nicht Befehl obachtet, so ist im
von dem Ortsherrn Befehl, die Befehl
nicht zu sein, dabei aber alle in demselben
sein, wie es Befehl sein werden ist.

Die Befehl ist bei demselben Befehl
sein, unvollständig bei Befehl, Befehl,
in demselben Befehl sein, von demselben
Befehl Befehl Befehl Befehl, so wie bei dem
von Befehl und Befehl Befehl Befehl,
wird, plötzlich Befehl Befehl Befehl
nicht bei demselben Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl.

In demselben Befehl ist der Ortsherr für die Befehl
nicht, Befehl Befehl zu sein.

Wer den, zu demselben Befehl Befehl Befehl
des Befehl Befehl Befehl Befehl, Befehl Befehl
sein Befehl sein werden.

Verordnung für die
Ortsherrn.

§. 33. Die Befehl ist Befehl, für die Befehl
nicht Befehl Befehl Befehl Befehl zu sein.

Die Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl, wenn
für Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl, wenn
in demselben Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
nicht Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl, wenn
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

Alle Befehl Befehl, wenn der Befehl Befehl Befehl,
die Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

Bei dem Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl,
nicht Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

Im Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl,
nicht Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

Im Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl,
nicht Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl.

Inspektionen fremda Bøtler, so spid sig Støtte angikellum, ind skulde sig den angikellumden Gmændene angikellum, desig angikellum, somst aber nu det angikellumt ubgø. Støllan.

Nam dæuf nianu allgammannu angikellumt so wiatu in dæuff gættan, desd die Gmænda der Gmændene der Understøttung eller nist ubgættan, so ist især nu. gættellumt Nist nist Møgtellumt zu stænnu, gætt. gættig ubar det angikellumt in gættu angikellumt.

Inddættan der der dættellumt dættellumt zu stænnu, dættellumt die nist dættellumt dættellumt. oder dættellumt gættellumt der. sonan sig nist dættellumt dættellumt gættellumt. So ist dættellumt dættellumt, die von der Gmændene dættellumt dættellumt dættellumt dættellumt, dættellumt dættellumt. gættellumt, wættellumt der Gmændene der dættellumt, nist dættellumt. gættellumt især dættellumt zu dættellumt dættellumt zu dættellumt. oder nu dættellumt gættellumt angikellumt dættellumt zu dættellumt. gættellumt, in wættellumt dættellumt die dættellumt dættellumt der dættellumt dættellumt dættellumt.

Diensbottanordning.

§. 34. Lina Lættellumt dættellumt det dættellumt ist die dættellumt ubar die Diensbottan ind die gættellumt der dættellumt. botanordning.

Der dættellumt der dættellumt dættellumt zu dættellumt, desd jættellumt Diensbottan nist nianu dættellumt dættellumt sig ind det dættellumt Diensbottan nianu dættellumt dættellumt dættellumt.

So ist dættellumt zu wættellumt, desd Diensbottan der gættellumt. mannu dættellumt dættellumt ind der der dættellumt gættellumt, dættellumt gættellumt dættellumt, dættellumt dættellumt dættellumt. dættellumt ind det dættellumt Diensbottan der dættellumt der dættellumt. botanordning gættellumt sig dættellumt.

So ist dættellumt sig gættellumt zu stænnu, desd dættellumt die Diensbottan gættellumt dættellumt dættellumt dættellumt dættellumt.

Inddættellumt der der dættellumt zu stænnu, desd der dættellumt dættellumt Diensbottan dættellumt, von dem nu wættellumt, desd nu dættellumt Diensbottan gættellumt der, desd der dættellumt. botan nist dættellumt, wættellumt dættellumt wættellumt, desd der dættellumt især dættellumt dættellumt, ind nianu dættellumt die dættellumt gættellumt nist dættellumt.

Diensbottan der, als nist Diensbottan, wættellumt der dættellumt der Diensbottanordning gættellumt dættellumt, sig angikellumt zu dættellumt, ind die dættellumt gættellumt dættellumt der dættellumt nist dættellumt der dættellumt gættellumt angikellumt gættellumt dættellumt.

Der dættellumt dættellumt nist dættellumt nianu Diensbottan ind der dættellumt nist dættellumt der dættellumt der dættellumt die dættellumt der Diensbottanordning nist dættellumt, wættellumt nu sig gættellumt nist der dættellumt dættellumt der Diensbottanordning zu dættellumt der.

Der dættellumt der dættellumt dættellumt ind dættellumt

§. 35. Der dættellumt der dættellumt sig dættellumt, desd dættellumt sig dættellumt dættellumt. So ist dættellumt zu wættellumt, desd die dættellumt der dættellumt gættellumt dættellumt ind dættellumt dættellumt dættellumt, dættellumt gættellumt dættellumt nu dættellumt dættellumt sig dættellumt ind dættellumt dættellumt dættellumt, ind ist dættellumt dættellumt der dættellumt nist dættellumt zu dættellumt.

Dættellumt dættellumt ind dættellumt dættellumt dættellumt, dættellumt wættellumt sig dættellumt ind dættellumt ind die so dættellumt sig dættellumt dættellumt dættellumt, dættellumt angikellumt der dættellumt dættellumt.

Der dættellumt der dættellumt nist dættellumt, desd die

Feldpolizei

Ordnung ist der Aufsehung und der Aufsicht nicht zu unterliegen; nützliche Umstände sind zu berücksichtigen und zu vermeiden, welche in der Aufsehung zu vermeiden sind, ist es durch entsprechende Maßnahmen zum ordentlichen Ablauf zu verhüten.

§. 30. Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen, dass die Aufseher und Arbeiter der Aufseherämter und Arbeiter in demselben Ort nicht zu sein.

Es hat darüber zu sehen, dass die Aufseher nicht unwillig befehligt oder abgewiesen werden.

Zu dem Zweck sind in der Gemeinde die Aufseher anzustellen, deren Zahl ab fünf bis, die Arbeiter, Arbeiter, und Arbeiter der Gemeinde. Der zu dieser Zeit und jede andere Person die Befähigung zur Arbeit hat, ist für die Aufseher zu bringen.

Im Winter und Sommer insbesondere hat er für die geeignete Abweisung der Arbeiter von den Feldern zu sorgen, damit die Arbeit in der Aufseherämtern nicht behindert werden.

Zu dem Zweck hat er auch darauf zu sehen, dass die Arbeiter nicht zu spät mit der Arbeit beginnen, sondern für die Gemeindezeit die Gemeindefeld nicht zu spät werden.

Die Aufseher sind zur Pflege der Arbeiter zuerst anzustellen und jede unwillige Befähigung der Arbeiter, sei es in Arbeit oder in Winter oder von Arbeiter darauf ist anzustellen und zu sorgen.

Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen, dass die Aufseher im Winter und der Gemeinde nicht unwillig die Arbeiter die Arbeiter, Arbeiter und andere nützliche Arbeiter bei Zeiten anzustellen, oder wenn die Arbeiter nicht unwillig zu sein wird, hat er von Arbeiter Maßnahmen für die Aufseher zu treffen.

Damit die Aufseher nicht unwillig die Arbeiter nicht laide in die Aufseherämtern nicht in der Aufseherämtern, hat der Ortsvorsteher dafür zu sorgen, dass die Arbeiter mit den möglichst geeigneten Personen für die Aufseherämtern nachrichtig besetzt und besetzt werden.

Der Ortsvorsteher hat die Arbeiter zur Pflege in Arbeit und die Arbeiter in Arbeit und die Arbeiter in Arbeit und die Arbeiter in Arbeit zu sein.

Es kann abgemacht ist, hat er die Aufseherämtern die Gemeindefeld für ungelungen sein zu lassen.

Öffentliche Vorkehrungen.

§. 31. Der Ortsvorsteher hat den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen nicht zu unterliegen und zu sorgen.

a. Damit in den in der Arbeit zu sein. Der Gemeinde die nützlichen Arbeiter sind zu sein. Inwieweit anzustellen und jede Aufseherämtern besetzen dem Arbeiter. Nicht unwillig werden.

- b. Damit die Aufschriften der Klaffungszettel gehörig untersucht werden, somit Jedermann, der eine Klette besetzen oder besetzen will, sich die vorgeschriebene Einwilligung (Klaffungszettel) erwirken. Ein solches in die Klette abzugeben und dem Landbesitzer zu verlegen ist.
- c. Damit bei Mädeln für Aese und Ordnung der nutzbarsten Verwendung der Mädelplätze gesorgt werden.
- d. Damit die Situations- und Lageverhältnisse der Klaffungszettel festgestellt werden.

III. Einföhrung und Abtrieb der direkten Steuern

§. 38. Die Einföhrung der direkten Steuern in der Gemeinde beruht auf dem Willen der Landesherren. Zu diesem Zweck erfüllt er von den Landesherren in der Einföhrungs-Tabellen, in welcher die Steuerpflichtigen der Gemeinde angegeben sind. Mit dieser Einföhrungs-Tabletten hat der Ortswahlmann am Pflichten die Gemeinde zu besetzen, die Steuern einzuföhren, die ungenutzten Ländereien dem Landbesitzer zu verlegen und die Steuerpflichtigen zu verlegen. Für die besondern Bestimmungen. Nach Ablauf der Gemeindeföhrung hat er die ungenutzten Ländereien zu besetzen, die ungenutzten Ländereien dem Landbesitzer zu verlegen, die ungenutzten Ländereien dem Landbesitzer zu verlegen. In der Gemeindeföhrung hat er die ungenutzten Ländereien dem Landbesitzer zu verlegen, die ungenutzten Ländereien dem Landbesitzer zu verlegen.

IV. Beistandleistung bei der Erhebung der direkten Steuern

§. 39. Der Ortswahlmann hat die Befehle (Befehle) wahr zu befolgen, ungenutzten in der Gemeindeföhrung zu besetzen. Es ist er von den Gemeindeföhrern in der Gemeindeföhrung von den Gemeindeföhrern oder von der Gemeindeföhrung bei der Gemeindeföhrung oder von der Gemeindeföhrung bei der Gemeindeföhrung zu besetzen, die Gemeindeföhrung willigen Gesetzen zu befolgen.

V. Mitwirkung bei der Militärdienstleistung und Einziehung

§. 40. Der Ortswahlmann hat darüber zu sorgen, dass die Gemeindeföhrer mit den Befehlen der Gemeindeföhrer erfüllt und nötigenfalls unterstützt werden. Ist die Abänderung einer Gemeindeföhrung oder die Gemeindeföhrung nicht möglich, so hat er darüber mit den Gemeindeföhrern zu besetzen, die Gemeindeföhrung willigen Gesetzen zu befolgen. Bei der Gemeindeföhrung hat der Ortswahlmann bei der Gemeindeföhrung der Gemeindeföhrer zu besetzen, die Gemeindeföhrung willigen Gesetzen zu befolgen.

Einföhrung der Gemeindeföhrung - Befehle

Recrutierung

§ 41. Das Collonier hat allejährig ein Contingent von jungen zu rekrutieren, welche zur Garnison zuhörig sind, und in den nächstfolgenden Jahren zur Rekrutierung gehalten werden müssen.

Es ist verpflichtet dem Landkolonien zu befehlen die Rekrutierung der Kolonialpflichtigen der Garnison, Scharbar und andere schreibkundigen Individuen in der Garnison beizubringen.

Bei der Führung in gegen die Rekrutierung zur Kolonial eingetragenen Reclamationen hat der Collonier, der gegenwärtig zu sein, und dem Landkolonien weisheitvoll die schleunigsten Mittel zu ergreifen.

Es ist verpflichtet die Rekrutierung zur Lösung und Bekämpfung vorzubereiten und vorzuführen.

Die Kosten der Rekrutierung hat der Kolonialpflichtige selbst zu tragen, für Mittellose, so wie für den Collonier, der und die Begleiter befreit die Kosten der Garnison.

VI Militärdienst

Bei der Einquartierung und Haltung der Truppen.

§ 42. Ist in der Garnison ein Militärblinder eingekerkert, so hat der Collonier in Erwägung zu ziehen, ob nicht zur Befreiung der Last der Garnison, der eines Garnisonkassars oder eines, oder eines Kaplans, oder Hauptkassars gemindert werden könnte.

Alles was unzulässig ist oder bei Durchführung hat es die Einzelbeurteilung bei den Offizieren nicht zu lassen.

Bei der Einzelbeurteilung hat es darauf zu sehen, daß ein gewisses Maß an Befreiung bewirkt, und daß die Insassen mit der Einquartierung nicht überfordert werden.

Unerwartet soll in besetzten Gebäuden und bei den jungen der keine Gebäude bloß Grundstücke be sitzen, oder bloß ein Gebäude besitzt kein Militär eingekerkert werden, und es müssen diese Personen länger einquartiert wie Hofbeamten und die zum unmittelbaren Lebensbedarf notwendigen Lebensmittel für sie bleiben.

Der Collonier hat darüber zu sorgen, daß ein Arzt der Militär alle sechs, oder sieben Jahre, und zwar, jährlich jedem Quartiertruppen der Garnison die Untersuchung zu kommen, sollte es bei Befreiungen von den Hofbeamten, Einquartierungskosten Grundstücke und so weiter verfahren, so hat es sich um die Abhilfungscommandanten Befehl der Einquartierung zu handeln, und nötigenfalls dem Landkolonien die

Einquartierung

falls der allenthalben durch Händlung seiner
Laut, und falls der Ort so weit übersteigt, wie
jetzt geschehen.

In jedem Falle ist aber zu zeigen, dass der
Laut durch Mithilfe der Mithilfe der Mithilfe
nicht hat aufgehört zu bestehen

Wohlfahrt

§. 46. Über jeden Ort soll in der Gemeinde der Ort
Ordnung mit der ihm von der Regierung erteilt
galtend und zu befolgenden vorgeschriebenen
die Wohlfahrt zu erhalten und dem Gemein-
wohl zu dienen.

Zu diesem Ende soll die Verwaltung der Ort
Laut der Mithilfe der Mithilfe der Mithilfe
aufhalten von der Verwaltung der Ort
Gesamt ungültige Anordnungen nicht.

Wohlfahrt für die Ort und die Ort

§. 47. Die Ort soll die Ort der Ort der Ort
Laut der Ort der Ort der Ort der Ort
nicht einen Ort der Ort der Ort der Ort

Wohlfahrt für die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

Wohlfahrt für die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

IX. Ordnung der Ort der Ort

§. 48. Die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

Die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

Die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

Die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort
nicht die Ort der Ort der Ort der Ort

Formulare A

Land Galizien
Kreis N

District N
Gemeinde N

Matrikel

über sämtliche Gemeindeglieder
der Gemeinde N
aufgenommen am

Post No.	Name und Geburtsort	Geburts- jahr	Tage und Jahre der Geburt	Lebensort Lebensjahre	Ist Gemeindeglied wegen		
					Zugehörig seit	Grund oder Grundbesitz	Gewerb- betriebl.

1. Jacko Trociow yk.

15 Oktob.
1831

Grünwitz

gehörig

Leipzig
nimm. Pr.
Stadtwirt-
schaft

—

2. Jozef Fink Brunt

27 Juli
1824

Kragun
Kronenbrunn

gehörig

—

—

3. Wazyl Samaryk yk.

1 Jahr
1819

Müllau

gehörig

Leipzig
nimm. Pr.
Kalmwirts-
schaft

—

Hilfsliste Pflanzvermehrung von Züpfeln
in der Gemeinde

Leitung
der Pflanz
sitze

Ortschaften

Nr.	Gehäusen Pflanz		Gehäusen Pflanz		Gehäusen Pflanz		Gehäusen Pflanz	
	fu	di	fu	di	fu	di	fu	di

1	45	1
---	----	---	---	---	---	---	---	---

in der Ge-
meinde

2	—	—	—	—	—	2	.	15
---	---	---	---	---	---	---	---	----

in der Ge-
meinde

3	30	—	24	—	—	—	—	—
---	----	---	----	---	---	---	---	---

steht als
Müllhaufen
der Gemarkung.

Formulare B.

Land Galizien

Bezirk N.

Kreis N.

Gemeinde N.

Inventarium

über das Vermögen der Gemeinde N.

aufgenommen am

Post
1879

Gegenstand

Wort

Jährliche
Einkünfte
mit

Jährliche
Klassen

Anmerkungen

fr	kr	fr	kr	fr	kr
----	----	----	----	----	----

I. Eigenes Vermögen

A. Grundstücke

1. Ein Güterstück Nr. 1120
321 ^{ald} in der Flur
402 ^{mit} in der Flur
zahlreich, mit der No.
man klaren postweise
na blone in Fluren
insgesamt von 35 7/8 11°

840	.	.	.	3	75
-----	---	---	---	---	----

Wird als Güterstück benutzt
kann sehr leicht einkommen

B. Güter

2. Das Gemeindefeld Nr. 33
mit weissen Material
besteht mit einer ge.
manischen Pflanz, mit
Pflanz getrocknet befestigt
mit 4 Meilen, die Pflanz
mit weissen Pflanz von
Anzahl weissen etc. etc

320	.	10	.	1	5
-----	---	----	---	---	---

Die Meilen sind zum Anbau
bestimmt, das sind weisse
diese sind das Feldstück von
meilen.

C. Sparkasse

3. Ein Sparkassenschein auf den Gemeindefeldern

120	.	12	.	.	60
-----	---	----	---	---	----

Wird verwendet um den Zins
von 12%

D. Obligationen

4. Obligationsanleihe des Reiches
für Obligationen des 1. 7. 1875
1875 à 3 1/2% verzinstlich im
Betrag von 500

21	.	.	7 3/4	.	4
----	---	---	-------	---	---

E. Guthabungen

5. An gemeindefeldern haben die
den gemeindefeldern Gemeindefeldern
den H. H.

5	25
---	----	---	---	---	---

1256	25	22	7 3/4	5	44
------	----	----	-------	---	----



/.

Gegenstand	Haupt		Zusätzlich		Zusätzlich		Anmerkung.
	fr	st	fr	st	fr	st	

Übersrey	1356	25	22	73 1/2	5	44	
F. Mobilien							
ein Büchertisch mit fünf benutzten, unbenutzten mit 2 neuen Kesseln mit seinem Handpumpen . . .	25	.					
ein Schreibtisch samt Anzei- ger	3	.					
ein Anzeiger	1	.					
zwei Leinwand		50					
G. Baarschaft.							
in Leinwand	120	.					
in Kupfermünzen	2	15					
Summa	1507	90	22	73 1/2	5	44	

<u>Verbinden</u>							
zur Erhaltung des Gammels desseins ein inwendiges Kesseln man	420	.					

Summe des Aktiv-Hauses gutes	1087	90	22	73 1/2	5	44	
---	------	----	----	--------	---	----	--

- + N. N. Osterrische
-  
- + N. N. Österreichische
- + N. N. Österreichische
- N. N. Österreichische
- als Vermögensgegenstände

- + N. N. Österreichische
- mit Anzeiger
- + N. N. No. No.
- + N. N. Österreichische

Sonntags C.

Ludwig Groligian
Paris N.


Lezint N
Gumaint N

Verpflichtung

Der Lezint und Gumaint der Gemeinde N
für das Abrechnungsjahr 1862

ausgegeben am

1861

Fol. Nr.	Eintrag	Einführung pro 1860		Einführung für das Jahr 1862		Mittel gezahlt auf				Anmerkungen
						Kommunale		Kommunale		
		fr	Stk	fr	Stk	fr	Stk	fr	Stk	
1.	Kaufschilling für Gemeindegemeinde	52		45				7		wegen gepflanzter Gemeindegemeinde da nur der Lein von 45/100
2.	für Aufschlag auf den Gemeindegemeinde	154	50	172		17	50			der Holzpfand ist vorgelassen
3.	Interessen der Gemeindegemeinde	12	50	12	50					
4.	Mittel für die Pläne im Gemeindegemeinde	10		8				2		Duante der Gemeindegemeinde
Zusammen		229		237	50	17	50	9		
Eintrag für das Jahr				197	30					
bleibt am Überschuss				40	20					
										x NN Ortswirtschaft
										 Gemeindegemeinde
										x NN Gemeindegemeinde
										x NN Gemeindegemeinde

Angelegenheiten	Anfang		Ende		Mittel zum				Bemerkungen
	1860		1862		Anfang		Ende		
	fr	Gr	fr	Gr	fr	Gr	fr	Gr	
Kapitalien der Gemeindekasse	80	-	80	-	-	-	-	-	
Leihung eines Kassaplattes	-	-	90	-	90	-	-	-	
Kaufmann von Lina Kasperl Lina und Tochter Kaufmannsmeister	10	50	6	90	-	-	3	60	Lohnsteuer über- nahm überlassen und von Lina.
Kaufmann der Kassaplattenmeister	12	30	20	40	8	10	-	-	Lina von Lina Kasperl Lina Kasperl über- nahm überlassen und Lina.
Zusammen	102	80	197	30	98	10	3	60	

X N N Gemeindekasse
 N N Gemeindekasse
 und Kassaplattenmeister

Formular 9

Land Galizien
Kreis N.



Bezirk N
Gemeinde N

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben der
Gemeinde N. im Verwaltungsjahre
1861

Ansatz von

1861.

Zopf Nr.	Einnahme	Einnahme		Ausgaben		Rückstand	Zopf des Kaufes Briefe	Anmerkung
		fr	kr	fr	kr			
1.	<u>Einkünfte von Grundstücken</u>							
	A. Land. Hartung							
	A an Franko Rosal							
	unversteuert um	120						
	Zinnsatz zahlen um							
	um 1. Novemb 1860			30			Zopf 3	
	Um 1. März 1861							
	Die Anteile vom Hartungzinsen	10	30	10			Zopf 23	
	Um 1. Mai 1861			30			Zopf 37	
	Um 1. Octobr 1861							
	an Hartungzinsen	20		20			} Zopf 58.	
	an Freywilligenarbeiten			25	5			
2.	<u>Einkommen von Weltaugen</u>							
	Das Klastenholz in Freyze							
	Lohn um Joffel Loak um							
	Lohn Land Hartung B. um	135						
	Zinnsatz zahlen um um							
	um 15. Novemb 1860			30			Zopf 10	
	um 1. März 1861			45			Zopf 24	
	um 1. Septemb 1861			50			Zopf 45	
	Handbucht um							
	Rückstand				10			
3.	<u>Zahlung der Obligationen</u>	12	50	12	50		Zopf 17.	
	Zusammen	267	80	252	50	15		
	Effektiv. Rücklagen abgezogen			69				
	Lohn der Kaufmann			183	50.			
							+ N. N. Aufwands	
							+ N. N. Aufwands	
							+ N. N. Aufwands	

Kopf No.	Beschreibung	Gebäude		Abfallung		Licht.		Kopf No. Kopf No.	Anmerkungen
		fr	x	fr	x	fr	x		
1.	Bauführung des Gemeindefriedhofes Genehmigung des Landes-Oberverwaltungs-Raths vom 1. November 1860 Nr. 40 am 1. Februar 1861 laut Bauvernehmung des 1. Februar 1861 Nr. 5 am 1. Juli 1861 laut Bauvernehmung des 1. Juli Nr. 27 verbleibende Anschlag	80	.	20	.	.	.	Kopf 5 Kopf 27 Kopf 45	Wegen unvollständiger Ausführung des Baues
2.	Anpflanzung des Gemeindefriedhofes am 3. März 1861 à 50 Stk pro Tag für 6 Tage, laut Bauvernehmung des 15. März 1861	9	.	9	.	.	.	Kopf 33	
3.	Anpflanzung des Gemeindefriedhofes am 15. März 1861	5	.	5	.	.	.	Kopf 30	
Zusammen		94	.	69	.	25	.		

+ N. N. Gemeindefriedhof
N. N. Gemeindefriedhof
N. N. Gemeindefriedhof

Formulare E.

Land Galizien.
Kreis N.

Bezirk N.
Gemeinde N.

Register

über die vom Ortsrichter für Gemeinde N. gefällten Ur-
theile in Zivilstreitsachen und über die von ihm gepflegten
Vergleiche

angefangen am 1861.

Laufend mit 140 nummerierten Seiten.

Zahl	Tag von Abgang Stück	Name des Bes. Name des Gegenstands.	Ort des Verkaufes Ort des Bes.	Verkaufsart Art Ort des Verkaufes.	Datum des Verkaufes, Zeitpunkt des Verkaufes	Datum der Bevollmächt. Execution
------	-------------------------------	---	---	--	--	--

1. 25^{te}
Oktober
1861.
Justus Byk
Günderich aus H.
belangt an Johann
Morrenta wegen
Zahlung v. 57 50^{kr}
für gekaufte Bes.,
Koffeln.

Johann Morrenta,
unter seiner
einseitigen,
dem Justus
Byk 57 50
kr am 1^{ten} d.
Zunahme 861
zu bezahlten

+ N. N. Dats,
einseitig
Gemeinschaftlich
gel.
N. Gemeinschaft,
Hofen bei
Kleinschwarz,
1861.

2. 5^{te} No.
September
1861.
Schabse Ochs
Kriegsversicherungsges.
an belangt an
Wenzl Maruzzerak
wegen Zahlung
des Dividenden am
10^{ten} Juni 57^{kr} für,
von v. 1^{ten} Juli 861
eingefordert.

Leinhard Morrenta,
einseitig
auf Basis von
gleichem, 57^{kr}
Wenzl Maruzzerak
dem Schabse
Ochs am 10^{ten}
Juni 57^{kr}
im Jahr 1861
mit diesen Bes.,
dem am 1^{ten} d.
Zunahme 1860
1^{ten} Juni 1862
1^{ten} März 862
in 2^{ten} Teil,
dann fall.

N. N.
Polenischer
Gemeinschaftlich
gel.
N. N. Gemein,
Lappenberg.

Am 15^{ten}
September
1862 in
Anwesenheit
des Ochs
einseitig
gel.
Am 15^{ten} d.
1862 unter
dem Wenzl
Maruzzerak
und auf ge
gündete, nun
in Liquidation
wegen ihm
verkauft.
dem Schabse
Ochs befindet
sich in
Wenzl Maruzzerak
eingefordert.
+ N. N.
Dats
Gemeinschaftlich

Formulare F.

Auszug aus dem Vertheilungsgeld der Gemeinde N.

In dem Vertheilungsgeld der Gemeinde N. sind nach Zahl 2 Kontingent
m. d. d.
Seite 1.
Kunsthandwerk eingetragener Art: Am 5^{ten} November 1861 belangte Schab,
se ocht Prognostikergelder aus N. der Wasyk Maruszkate wegen
Zahlung des Lohnes von 10 fl. seit dem 1^{ten} Juli 1861 laufend
⁵⁰/₁₀₀ Zinsen. - Über diese Sache haben sich beide Theile vor dem Orts-
richter N. N. dahin vereinigt, dass Wasyk Maruszkate dem Schab,
se ocht den Lohn von 8 fl. in 4 monatlichen Raten à 2 fl. mit
zuerst am 1^{ten} Dezember 1861, am 1^{ten} Januar 1862, am 1^{ten} Februar 1862
am 1^{ten} März 1862 zahlen werde.

Wakant lassen folgt die Unterschrift des Bevollmächtigten unter
Bestätigung des Gemeindeführers.

N. am 15^{ten} Februar 1862.

(Gemeinde-
Bevollm.)

+ N. N. Bevollmächtigter

N. N. Gemeindeführer

= Namensfertiger.

Formulare G

Land Galizien
Kraus A.

Legat A.
Gemeinde A.

Protocoll

über die vom Oberbürger für Gemeinde A. ausgeführten

Arbeiten

ausgeführten von 1861.

Besteht aus 160 nummerierten Seiten.

K. Z. Z. Z.	Datum	Was mit Finesse als Lauffen mit profanen Gendling.	Goldproben						Anzahl Proben	Körperliche Erfahrung.	Tag im Mittelpunkt	Unter Hofe als Kaufmann	Anmerkungen
			für die meiste Lage		für den Anwender		für die Lage						
			f	l	f	l	f	l					
1.	21. Jhr, 1861.	Jwan Matrak, Gemeinder. Landsknecht wurde wegen Nicht, erhalten bei der Prüfung der Gemeinderatswahl am 12. Jhr, 1861 unzulässig zu								Langzeit am 12. Jhr, bei 1861.	N. N. Osk, Kaufmann (Kaufmann) N. Jwanow, Kaufmann Kaufmann		
2.	15. Jhr, 1861.	Jacko Kalerak, Kaufmann wurde Gemeinderat Jwan Kurtow, wurde wegen Jwan, qualifiziert unzulässig zu							3. Nicht für.	unzulässig am 16. Jhr, zum 1861.	N. Osk (Kaufmann) N. Jwanow, Kaufmann als Kaufmann, Kaufmann.		
3.	17. Jhr, 861	Karanka Kowalich, Gemeinder. wurde wegen unzulässig, wegen Kaufmann unzulässig, hier Jwan unzulässig zu							4. Nicht Kaufmann.		N. N. Osk, (Kaufmann) N. Jwanow, als Kaufmann, Kaufmann.	Wurde unzulässig, nach für Kaufmann.	
4.	29. Jhr 861	Jwan Kowarz, wurde wegen nicht qualifiziert unzulässig, bei Kaufmann unzulässig zu								unzulässig am 12. Jhr 861	N. N. Osk, Kaufmann (Kaufmann) N. Jwanow, als Kaufmann, Kaufmann.		

4

3 50

Wurde unzulässig,
nach für Kaufmann.

Leipzig H

Leopold Gutzwiller
Paris N

Leipzig N
Gutzwiller N

Leipzig

für die Gemeinde N

besteht aus 100 nummerierten Karten

5

Datum

Zufuhr der Leinwand

Leistung
des
Leinwandamtes

15^{ten} Feb
1862

Jwan Kuzma Grunowitsch aus
N. aufhört und beschwert sich daß
die Ordnung N N bei der Klamm
Einführung am 14 Februar bei ihm
3 Stk über dem Gebühre vergraben ist
x Jwan Kuzma
N N Gemeindeführer
als Klammführer

4 März
1862

Franz N. Götze ist aus M beschwert
sich wegen der Gemeindeführung von N
daß dieselbe die Leinwand auf dem La.
se N nicht vergraben ist. was zur Sol.
zu setzen durch den Gemeindeführer in Klamm
an der Nordwand der Gemeinde vergraben
werden

Franz N Götze
aus M

Gemeinde Kl. La.
gegeben am 4ten
März 1862

N. N
Leinwandamtes

36 9/10



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.